

Schweizerisches Bundesblatt.

43. Jahrgang. V.

Nr. 49.

2. Dezember 1891.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Buchdruckerei Karl Stämpfli & Cie. in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 18. Oktober 1891.

(Vom 24. November 1891.)

Tit.

Unterm 10. April abhin haben Sie ein neues Zolltarifgesetz vereinbart und dessen Veröffentlichung im Sinne der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 angeordnet.

Diese Veröffentlichung erfolgte am 15. April 1891 (s. Bundesblatt von 1891, Bd. I, Seite 1036 ff.); die Einspruchsfrist lief mit dem 14. Juli ab.

Innert dieser Frist langten aus 15 Kantonen Referendumsbegehren ein, welche nach einer durch das statistische Bureau vorgenommenen Prüfung 51,564 gültige und 742 ungültige Unterschriften enthielten. 38 gleichartige Begehren mit zusammen 856 Unterschriften konnten, weil zu spät eingelangt, nicht mehr berücksichtigt werden.

Diese sämtlichen Unterschriften vertheilen sich auf die einzelnen Kantone wie folgt:

Kantone.	Gültige Unter- schriften.	Ungültige Unter- schriften.	Zu spät eingelangte Unter- schriften.
Zürich	952	38	145
Bern	3,936	89	75
Luzern	362	1	21
Uri	—	—	—
Schwyz	—	—	—
Obwalden	—	—	—
Nidwalden	—	—	—
Glarus	3,155	140	—
Zug	—	—	—
Freiburg	845	17	—
Solothurn	98	3	22
Baselstadt	—	—	—
Baselland	—	—	—
Schaffhausen	—	—	52
Appenzell A.-Rh.	45	—	26
Appenzell I.-Rh.	—	—	—
St. Gallen	367	1	192
Graubünden	—	—	—
Aargau	336	6	94
Thurgau	39	30	110
Tessin	6,927	193	—
Waadt	5,757	10	119
Wallis	1,739	16	—
Neuenburg	14,898	120	—
Genf	12,008	78	—
	51,564	742	856

Hiernach war die verfassungsmäßig geforderte Anzahl von Unterschriften vorhanden, und wir hatten demgemäß die Volksabstimmung anzuordnen.

Wir beschlossen, dieselbe auf den 18. Oktober 1891 anzusetzen.

Mittlerweile hatten Sie einen andern Beschluß gefaßt, welcher schon seiner Natur nach der Abstimmung des Volkes zu unterstellen war.

Sie beschlossen nämlich unterm 29. Juli 1891 eine Revision von Art. 39 der Bundesverfassung im Sinne der Uebertragung des ausschließlichen Rechtes zur Ausgabe von Banknoten an den Bund.

Der daherige Beschluß lautet in extenso, wie folgt:

„Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsichtnahme einer Botschaft des Bundesrathes vom
30. Dezember 1890;
in Anwendung der Art. 84, Art. 85, Ziffer 14, und Art. 118
der Bundesverfassung,

beschließt:

Art. 1. Artikel 39 der Bundesverfassung wird aufgehoben und an seine Stelle folgender Artikel gesetzt:

Art. 39.

Das Recht zur Ausgabe von Banknoten und andern gleichartigen Geldzeichen steht ausschließlich dem Bunde zu.

Der Bund kann das ausschließliche Recht zur Ausgabe von Banknoten durch eine unter gesonderter Verwaltung stehende Staatsbank ausüben, oder es, vorbehaltlich des Rückkaufsrechtes, einer zu errichtenden centralen Aktienbank übertragen, die unter seiner Mitwirkung und Aufsicht verwaltet wird.

Die mit dem Notenmonopol ausgestattete Bank hat die Hauptaufgabe, den Geldumlauf des Landes zu regeln und den Zahlungsverkehr zu erleichtern.

Der Reingewinn der Bank über eine angemessene Verzinsung, beziehungsweise eine angemessene Dividende des Dotations- oder Aktienkapitals und die nöthigen Einlagen in den Reservefonds hinaus kommt wenigstens zu zwei Drittheilen den Kantonen zu.

Die Bank und ihre Zweiganstalten dürfen in den Kantonen keiner Besteuerung unterzogen werden.

Eine Rechtsverbindlichkeit für die Annahme von Banknoten und andern gleichartigen Geldzeichen kann der Bund, außer bei Nothlagen in Kriegszeiten, nicht aussprechen.

Die Bundesgesetzgebung wird über den Sitz der Bank, deren Grundlagen und Organisation, sowie über die Ausführung dieses Artikels überhaupt das Nähere bestimmen.

Art. 2. Vorstehender Bundesbeschluß wird der Abstimmung des Volkes und der Stände unterstellt.⁴

Wir beschlossen, die Abstimmung über diese Vorlage auf den gleichen Tag, d. h. auf den 18. Oktober, anzuberaumen.

Aus einer Prüfung der über diese Abstimmung eingelangten Berichte ergibt sich, daß die Beteiligung eine stärkere war, als in einer Reihe unmittelbar vorhergegangener Abstimmungen, indem von 654,372 Stimmfähigen etwas über 400,000 an der Abstimmung Theil nahmen.

Das Nähere erhellt aus nachstehender Tabelle:

I. Für und gegen die Revision des Art. 39 der Bundesverfassung haben gestimmt mit:

Kantone.	Ja.	Nein.	Bei	
			ungültigen	leeren Stimmkarten.
Zürich	49,336	9,668	33	6286
Bern	37,579	17,562	257	2195
Luzern	8,023	4,499	20	160
Uri	1,298	1,245	14	44
Schwyz	2,116	1,695		29
Obwalden	320	1,044	9	29
Nidwalden	580	473	—	14
Glarus	4,365	1,467	19	165
Zug	1,209	443		29
Freiburg	2,891	13,276	—	235
Solothurn	8,585	1,916	64	151
Baselstadt	4,830	1,345		59
Baselland	4,984	2,443	16	295
Schaffhausen	6,167	872	12	103
Appenzell A.-Rh.	6,907	2,429	3	372
Appenzell I.-Rh.	1,233	1,449	6	50
St. Gallen	26,497	11,714	68	867
Graubünden	6,851	7,492	25	282
Aargau	22,497	9,967	79	893
Thurgau	13,465	3,010	8	239
Tessin	3,093	9,780	33	65
Waadt	7,476	20,260	879	140
Wallis	2,277	12,330	21	49
Neuenburg	7,895	9,614	82	712
Genf	1,104	12,622		125
	231,578	155,615		

II. Für und gegen das Zolltarifgesetz mit:

Kantone.	Ja.	Nein.	Bei	
			ungültigen	leeren
			Stimmkarten.	
Zürich	43,550	16,386	31	5456
Bern	34,296	18,721	32	3883
Luzern	9,949	2,342	25	386
Uri	1,193	1,243	26	107
Schwyz	1,879	1,672	29	
Obwalden	705	573	3	121
Nidwalden	674	346	—	47
Glarus	1,923	3,457	16	620
Zug	1,104	438	139	
Freiburg	11,356	4,682	—	364
Solothurn	8,190	2,259	38	199
Baselstadt	4,209	1,663	362	
Baselrand	5,258	2,068	10	402
Schaffhausen	4,488	2,429	13	224
Appenzell A.-Rh.	6,709	2,295	3	704
Appenzell L.-Rh.	1,417	1,005	4	312
St. Gallen	23,991	10,769	35	3460
Graubünden	9,232	4,857	38	533
Aargau	22,631	8,964	18	1723
Thurgau	13,124	2,990	9	578
Tessin	499	11,128	33	65
Waadt	7,480	19,013	25	2022
Wallis	5,074	9,315	22	225
Neuenburg	677	16,936	37	603
Genf	396	13,383	72	
	220,004	158,934		

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, daß beide Vorlagen angenommen sind, und zwar:

1. die Verfassungsrevision mit einer Mehrheit von 231,578 gegen 158,615 Stimmen und von 12 ganzen und 4 halben gegen 7 ganze und 2 halbe Stände. (Es haben verworfen Freiburg, Graubünden, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf, Obwalden und Appenzell L.-Rh.);
2. das Zolltarifgesetz mit 220,004 gegen 158,934 Stimmen.

Beschwerden gegen die Abstimmungsergebnisse sind keine eingelangt. Eine Beschwerde betreffend verspätete Austheilung der Abstimmungsvorlagen in einer Gemeinde des Kantons Luzern hat

die Luzerner Regierung, auf unsere Veranlassung hin, in der Weise erledigt, daß sie der fehlbaren Gemeindebehörde einen Verweis ertheilte und gleichzeitig die bestimmte Erwartung aussprach, daß dieselbe zu ähnlichen Beschwerden keinen Anlaß mehr geben werde.

Noch haben wir einer Anregung des Regierungsrathes von Zug Erwähnung zu thun.

Dieser äußert in seinem die Resultate der Abstimmung im Kanton Zug einbegleitenden Schreiben vom 30. Oktober den Wunsch, es möchte, wenn wiederum das Volk gleichzeitig über mehr als eine Vorlage zu entscheiden habe oder ihm mehrere Fragen vorgelegt würden, auf der eidgenössischen Stimmkarte das Ja und Nein je oberhalb des für die Votation bestimmten Raumes — also zwei, eventuell drei oder noch mehr Male gedruckt werden, und fügt bei, daß dadurch, seiner Ansicht nach, in jenen Fällen, in welchen der Stimmende vorziehe, seine Willensäußerung einfach durch Streichung der „Ja“ oder „Nein“ auszudrücken, von vorneherein Zweifel über die Gültigkeit des betreffenden Votums für jede einzelne der zu beantwortenden Fragen nicht aufkommen könnten und das Abstimmungsbüreau nicht in die Lage kommen würde, über diesfalls auseinander gehende Ansichten entscheiden zu müssen, wie solches auch am 18. Oktober, wenn schon nur vereinzelt, vorgekommen sei.

Wir glauben indessen dieser Anregung keine weitere Folge geben zu sollen, da unserer Ueberzeugung nach der von Zug vorgeschlagene Modus, welcher so ganz von den bisherigen, bis jetzt noch nie beanstandeten Gepflogenheiten abweicht, statt die erhoffte Abklärung zu bringen, eher neue Verwirrung zu stiften geeignet erscheint.

Indem wir uns vorbehalten, das nun vom Volke sanktionirte Zoltarifgesetz auf den uns geeignet scheinenden Zeitpunkt in Wirksamkeit zu setzen, unterbreiten wir Ihnen, die Revision von Art. 39 der Bundesverfassung betreffend, den hiernach folgenden Beschlussesentwurf zu gutfindender Beschlußfassung.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 24. November 1891.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.



(Entwurf.)

Bundesbeschluß

betreffend

die Erhaltung der Volksabstimmung vom 18. Oktober 1891 über die Revision von Art. 39 der Bundesverfassung (Banknotenartikel).

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Protokolle betreffend die Sonntag den 18. Oktober 1891 stattgehabte Volksabstimmung über die durch Bundesbeschluß vom 29. Juli 1891 vorgelegte Abänderung von Art. 39 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 24. November 1891,

aus welchen Aktenstücken sich Folgendes ergibt:

I. In Beziehung auf die Abstimmung des
Volkes.

Es haben sich ausgesprochen:

Im Kanton	Für Annahme der Vorlage mit Ja.	Für Verwerfung der Vorlage mit Nein.
Zürich	49,336	9,668
Bern	37,579	17,562
Luzern	8,023	4,499
Uri	1,298	1,245
Schwyz	2,116	1,695
Obwalden	320	1,044
Uebertrag	98,672	35,713

Im Kanton	Für Annahme der Vorlage mit Ja.	Für Verwerfung der Vorlage mit Nein.
Uebertrag	98,672	35,713
Nidwalden	580	473
Glarus	4,365	1,467
Zug	1,209	443
Freiburg	2,891	13,276
Solothurn	8,585	1,916
Baselstadt	4,830	1,345
Baselland	4,984	2,443
Schaffhausen	6,167	872
Appenzell A.-Rh.	6,907	2,429
Appenzell I.-Rh.	1,233	1,449
St. Gallen	26,497	11,714
Graubünden	6,851	7,492
Aargau	22,497	9,967
Thurgau	13,465	3,010
Tessin	3,093	9,780
Waadt	7,476	20,260
Wallis	2,277	12,330
Neuenburg	7,895	9,614
Genf	1,104	12,622
	231,578	158,615

II. In Beziehung auf die Standesstimmen.

Es haben sich für Annahme der Vorlage ausgesprochen folgende Kantone:

Zürich	Schwyz	Schaffhausen
Bern	Glarus	St. Gallen
Luzern	Zug	Aargau
Uri	Solothurn	Thurgau (12)

und folgende Halbkantone:

Nidwalden	Baselland
Baselstadt	Appenzell A.-Rh. (4)

das heißt 12 ganze und 4 halbe Stände.

Für Verwerfung dagegen die Kantone:

Freiburg	Wallis
Graubünden	Neuenburg
Tessin	Genf (7)
Waadt	

und die Halbkantone:

Obwalden und Appenzell I.-Rh.

das heißt 7 ganze und 2 halbe Stände;

erklärt:

I. Die mit Bundesbeschluß vom 29. Juli 1891 vorgelegte theilweise Aenderung der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 ist sowohl von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger als von der Mehrheit der Kantone angenommen und tritt sofort in Kraft.

II. Demgemäß tritt an die Stelle des Art. 39 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 folgender Artikel:

Art. 39.

Das Recht zur Ausgabe von Banknoten und andern gleichartigen Geldzeichen steht ausschließlich dem Bunde zu.

Der Bund kann das ausschließliche Recht zur Ausgabe von Banknoten durch eine unter gesonderter Verwaltung stehende Staatsbank ausüben, oder es, vorbehaltlich des Rückkaufsrechtes, einer zu errichtenden centralen Aktienbank übertragen, die unter seiner Mitwirkung und Aufsicht verwaltet wird.

Die mit dem Notenmonopol ausgestattete Bank hat die Hauptaufgabe, den Geldumlauf des Landes zu regeln und den Zahlungsverkehr zu erleichtern.

Der Reingewinn der Bank über eine angemessene Verzinsung, beziehungsweise eine angemessene Dividende des Dotations- oder Aktienkapitals und die nöthigen Einlagen in den Reservefonds hinaus kommt wenigstens zu zwei Dritttheilen den Kantonen zu.

Die Bank und ihre Zweiganstalten dürfen in den Kantonen keiner Besteuerung unterzogen werden.

Eine Rechtsverbindlichkeit für die Annahme von Banknoten und andern gleichartigen Geldzeichen kann der Bund, außer bei Nothlagen in Kriegszeiten, nicht aussprechen.

Die Bundesgesetzgebung wird über den Sitz der Bank, deren Grundlagen und Organisation, sowie über die Ausführung dieses Artikels überhaupt das Nähere bestimmen.

III. Der Bundesrath ist mit der Veröffentlichung und weitem Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 18. Oktober 1891. (Vom 24. November 1891.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1891
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.12.1891
Date	
Data	
Seite	521-530
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 507

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.